Bundesrat Drucksache 230/1/85

— 1 —

22.05.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 13 a) der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der folgenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. In Artikel 1 erhält der Einführungssatz vor Nr. 1 folgende Fassung:

   "Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:"

2. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   '2. § 9

   § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   "7. Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7 a Abs. 1 bis 3, 5 und 7)." '

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

230/1185

3. Artikel 1 Nr. 6 (§ 34 f des Einkommensteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

a. § 34 f Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die nach Absatz 1 bis 3 anzusetzenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind für jeden Monat, an dessen Beginn der Wohnraum vom Eigentümer oder Miteigentümer nicht im Sinne des Absatz 1 selbst genutzt wird, um ein Zwölftel zu kürzen. Das gilt nicht für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung, sofern der Beginn der Selbstnutzung in diesem Veranlagungszeitraum liegt."

b. In § 34 f Abs. 9 wird die Jahreszahl "1984" durch die Jahreszahl "1985" ersetzt.

4. Artikel 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. <u>§ 52 Anwendungsvorschriften</u>

a. In § 52 Abs. 1 werden die Jahreszahl "1983" durch die Jahreszahl "1986" und die Jahreszahl "1982" jeweils durch die Jahreszahl "1985" ersetzt.

b. Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

"(1a) Für Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen der Steuerpflichtige den Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1986 gestellt oder die er aufgrund eines vor dem 1. Januar 1986 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, ist auf Antrag für das Jahr der Herstellung oder Anschaffung und höchstens für die folgenden 11 Jahre das Einkommensteuergesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbtsgenutzten Wohneigentums geltenden Fassung anzuwenden. Wird der Antrag für ein Jahr nicht gestellt, dann ist der Antrag für die nachfolgenden Jahre ausgeschlossen. Liegt vor der Stellung des Bauantrags der Beginn der Herstellung, dann ist dieser maßgebend. An die Stelle des Bauantrags tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht. Das gilt auch für ein Folgeobjekt im Sinne des § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der

bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums geltenden Fassung, das nach einem Erstobjekt, das die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erfüllt, zu berücksichtigen ist mit der Maßgabe, daß an die Stelle des nach Satz 1 höchstens zulässigen Zeitraums die Jahre treten, in denen für das Folgeobjekt erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums geltenden Fassung zulässig sind."

c. Der bisherige Abs. 1 a wird Abs. 1 b.

d. Abs. 10 wird gestrichen.

e. Abs. 26 wird gestrichen.

f. Abs. 26 b erhält folgende Fassung:

"(26b) § 37 Abs. 3 Satz 5 bis 7 ist erstmals auf den Vorauszahlungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1985 beginnt."

g. Abs. 26 c erhält folgende Fassung:

"(26c) § 39 a Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 ist erstmals bei der Eintragung von Freibeträgen für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden."

5. Artikel 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. § 14 a

In Abs. 1 Satz 3, in Abs. 2 Satz 3, in Abs. 3, in Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 werden jeweils hinter dem Wort "Einkommensteuergesetzes" die Worte "in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums geltenden Fassung" eingefügt.

230/11 85

6. Artikel 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. § 14 b

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort "Einkommensteuergesetzes" die Worte "in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums geltenden Fassung" eingefügt.

7. Artikel 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. § 31

a. In § 31 Abs. 1 werden die Jahreszahl "1982" durch die Jahreszahl "1986" und die Jahreszahl "1981" jeweils durch die Jahreszahl "1985" ersetzt.

b. Abs. 16 erhält folgende Fassung:

"(16) Für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie für Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Steuerpflichtige den Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1986 gestellt oder die er auf Grund eines vor dem 1. Januar 1986 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, ist auf Antrag für das Jahr der Herstellung oder Anschaffung und höchstens für die folgenden 11 Jahre das Berlinförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums geltenden Fassung anzuwenden. Wird der Antrag für ein Jahr nicht gestellt, dann ist der Antrag für die nachfolgenden Jahre ausgeschlossen. Liegt vor der Stellung des Bauantrag der Beginn der Herstellung, dann ist dieser maßgebend. An die Stelle des Bauantrags tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht. § 52 Abs. 1 a Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

8. Im vorletzten Absatz der Begründung I Allgemeiner Teil ist die Jahreszahl "1984" durch die Jahreszahl "1985" zu ersetzen.

9. Die Einzelbegründung II zu Artikel 1 Nr. 6 zu § 34 f neuer Fassung Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Wird der Wohnraum nicht während des ganzen Jahres genutzt, ist der Eigenheimabzugsbetrag zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt aus Vereinfachungsgründen nur um volle Monate. Die Kürzung gilt nicht für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung, sofern der Beginn der Selbstnutzung in diesem Veranlagungszeitraum liegt."

10. In der Einzelbegründung II zu Artikel 1 zu Nr. 6 zu § 34 f neuer Fassung Abs. 9 werden die Jahreszahl "1984" durch die Jahreszahl "1985" und die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.

11. In der Einzelbegründung II zu Artikel 1 zu Nr. 11 (§ 52 des Einkommensteuergesetzes) wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.

12. In der Einzelbegründung II zu Artikel 2 zu Nr. 6 (§ 31 des Berlinförderungsgesetzes) zu Buchstabe b wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.

Begründung

Die Änderungen sind erforderlich, um den Gesetzentwurf, der am 13. Juli 1984 in den Bundesrat eingebracht und sodann in den Ausschüssen vertagt wurde, auf den neuesten Stand zu bringen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der Gesetzentwurf nicht - wie ursprünglich vorgesehen - für das Jahr 1985 in Kraft treten kann. Nunmehr ist vorgesehen, den Gesetzentwurf für 1986 wirksam werden zu lassen. Im übrigen waren zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Die Änderung zu § 34 Abs. 7 EStG gewährleistet eine verstärkte Förderung in der Anfangsphase insoweit, als sie im Jahr der Anschaffung oder Herstellung den Eigenheimabzugsbetrag ohne zeitanteilige Kürzung gewährt.